

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN Bossard Aerospace Switzerland AG

1. **Geltungsbereich**
Verkäufe und Lieferungen der Bossard Aerospace Switzerland AG erfolgen ausschliesslich nach Massgabe der folgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt), die der Kunde durch die Erteilung des Auftrages oder die Entgegennahme der Lieferung anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden. Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, auch wenn die Bossard Aerospace Switzerland AG diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. **Vertragsschluss**
Die Angebote von Bossard Aerospace Switzerland AG sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Bossard Aerospace Switzerland AG zustande und richtet sich ausschliesslich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen AGB. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Bossard Aerospace Switzerland AG. Bossard Aerospace Switzerland AG behält sich alle Rechte an den Verkaufsunterlagen (insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Massangaben) und den Mustern vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind Bossard Aerospace Switzerland AG auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.
3. **Preise**
Die Preise, zu denen Bossard Aerospace Switzerland AG die Produkte an den Kunden liefert, werden von den Parteien vereinbart. Liegt der vereinbarte Liefertermin mehr als vier Monate nach Vertragsschluss und sind nach dem Vertragsschluss nicht vorhersehbare Kostensteigerungen im Hinblick auf die Produkte bei Bossard Aerospace Switzerland AG eingetreten, so ist Bossard Aerospace Switzerland AG nach billigem Ermessen zu einer entsprechenden Erhöhung der vereinbarten Preise berechtigt. Im Rahmen der Preiserhöhung können insbesondere gestiegene Lohn-, Rohstoff-, Lager-, Energie- und Frachtkosten und öffentliche Abgaben berücksichtigt werden. Die Kostenerhöhung wird Bossard Aerospace Switzerland AG dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Bei einer Preiserhöhung von über 5 % ist der Besteller berechtigt, unverzüglich nach Zugang der Erklärung über die Preiserhöhung schriftlich vom Vertrag zurückzutreten.
Die Kosten für ein Herstellerzertifikat werden im Auftrags- und Lieferfall pro Herstellerlot berechnet und betragen in jeweiliger Verkaufswährung pro Herstellerzertifikat 25.00. Diese werden zusammen mit den Verpackungskosten ausgewiesen.
Der Kunde ist gemäss dieser Bestimmung berechtigt, in angemessenem Rahmen Änderungen im Hinblick auf das Design, die vereinbarten Spezifikationen der Produkte oder die Lieferzeiten zu verlangen. Die Parteien sind sich einig, dass alle diese vom Kunden gewünschten Änderungen einschliesslich etwaiger Änderungen im Hinblick auf den Umfang der Bestellung zu Preisadjustierungen führen können, welche von den Parteien gerecht verhandelt werden. Können die Parteien sich nicht auf eine Preisadjustierung einigen, so ist Bossard Aerospace Switzerland AG nicht verpflichtet, dem Änderungsverlangen des Kunden zu entsprechen.
Alle vereinbarten Preise verstehen sich ausschliesslich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben.
4. **Lieferung und Gefahrenübergang**
Sofern nicht anders vereinbart, wird Bossard Aerospace Switzerland AG die Produkte gemäss Incoterms® 2020 „FCA Steinhauserstrasse 70, in Zug 6301 Switzerland“ liefern. Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von Bossard Aerospace Switzerland AG schriftlich bestätigt worden sind und der Kunde Bossard Aerospace Switzerland AG alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäss gezahlt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend. Verzögern sich die Lieferungen von Bossard Aerospace Switzerland AG, ist der Kunde nur zum Rücktritt berechtigt, wenn Bossard Aerospace Switzerland AG die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Kunden gesetzte angemessene Frist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Bossard Aerospace Switzerland AG unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, die Produkte auf Gefahr und Kosten des Kunden angemessen einzulagern oder vom Vertrag zurückzutreten. Bossard Aerospace Switzerland AG kann aus begründetem Anlass Teillieferungen vornehmen.
5. **Zahlungsmodalitäten**
Bossard Aerospace Switzerland AG wird dem Kunden Rechnungen oder andere Formen der Zahlungsaufforderung (z. B. elektronische Abrechnung) übermitteln. Sofern nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen ohne Abzüge Innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz fällig. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt. Sollte Bossard Aerospace Switzerland AG begründete Anhaltspunkte für eine mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden haben, ist Bossard Aerospace Switzerland AG berechtigt, (a) Vorauskasse zu fordern oder (b) sonstige andere Zahlungsbedingungen als die bereits vereinbarten Zahlungsbedingungen festzulegen und/oder (c) eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht oder stimmt der Kunde den veränderten Zahlungsbedingungen nicht zu, so kann Bossard Aerospace Switzerland AG, unbeschadet ihrer weiteren Rechte, von einzelnen oder allen betroffenen Verträgen jeweils ganz oder teilweise zurücktreten.
6. **Aufrechnung und Zurückbehaltung**
Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht oder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
7. **Mängelhaftung**
Bossard Aerospace Switzerland AG gewährleistet, dass die Produkte bei Gefahrübergang mit der vereinbarten Produktbeschreibung und den vereinbarten Spezifikationen übereinstimmen und frei von Mängeln sind. Die Beschaffenheit der Produkte bemisst sich ausschliesslich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika der Produkte. Rechte des Kunden wegen Mängeln der Produkte setzen voraus, dass der Kunde die Produkte unverzüglich nach Erhalt prüft und Bossard Aerospace Switzerland AG unverzüglich über das Vorliegen der Mängel schriftlich informiert. Verborgene Mängel müssen Bossard Aerospace Switzerland AG unverzüglich nach

ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Mängel der Produkte wird Bossard Aerospace Switzerland AG nach eigener Wahl (i) durch eine für den Kunden kostenlose Beseitigung der Mängel oder (ii) durch eine für den Kunden kostenlose Lieferung von mangelfreien Produkten beseitigen (zusammen 'Nacherfüllung'). Bei jeder Mängelrüge steht Bossard Aerospace Switzerland AG das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Produkte zu. Auf Aufforderung von Bossard Aerospace Switzerland AG wird der Kunde die mangelhaften Produkte auf Kosten von Bossard Aerospace Switzerland AG an Bossard Aerospace Switzerland AG zurücksenden. Der Kunde wird Bossard Aerospace Switzerland AG die für die Nacherfüllung notwendige angemessene Zeit und Gelegenheit einräumen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Kunden unzumutbar oder hat Bossard Aerospace Switzerland AG sie verweigert, so kann der Kunde nach seiner Wahl nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und/oder Schadensersatz gemäß Ziffer 8 oder Ersatz seiner Aufwendungen verlangen. Von Bossard Aerospace Switzerland AG ersetzte Teile sind Bossard Aerospace Switzerland AG auf ihr Verlangen zurück zu gewähren.

Rechte des Kunden bei Mängeln entfallen, wenn die Mängel aus vom Kunden zu vertretenden Gründen eintreten, z.B. aufgrund unsachgemässer Verwendung, fehlerhafter Behandlung oder fehlerhafter Montage und/oder Installation der Produkte durch den Kunden. Die Verjährungsfrist für die Rechte des Kunden wegen Mängeln beträgt vierundzwanzig Monate seit der Ablieferung der Produkte.

8. Haftung

Die Verpflichtung von Bossard Aerospace Switzerland AG zur Leistung von Schadensersatz wird wie folgt beschränkt:

Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Bossard Aerospace Switzerland AG der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden. Bossard Aerospace Switzerland AG haftet nicht für die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten.

Die vorgenannte Haftungsbegrenzung gilt nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden sowie im Hinblick auf schuldhaft verursachte Körperschäden.

Weder die Parteien noch ihre Tochtergesellschaften oder ihre jeweiligen Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Direktoren oder Mitglieder haften gegenüber der anderen Partei, deren Tochtergesellschaften oder ihren jeweiligen Mitarbeitern, leitenden Angestellten, Direktoren oder Mitgliedern aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschliesslich Fahrlässigkeit und Gefährdungshaftung), Garantie oder anderweitig für Folgeschäden, indirekte Schäden oder Verluste, Geldbussen, beiläufige Verluste oder Schäden, Strafschadensersatz oder für spezielle Schäden oder Verluste, einschliesslich unter anderem für Nutzungsausfall, Verlust von Produktionsmitteln, Verlust von Möglichkeiten oder erwarteten Gewinnen, Schädigungen des Firmenwerts oder des Rufs sowie Strafschadensersatz oder sog. speculative damages.

9. Verantwortlichkeiten bei Rückrufen

Während der Dauer eines Rückrufs oder einer sonstigen Service-Kampagne, welche von dem Kunden initiiert wurde, um Mängel zu beseitigen, für die Bossard Aerospace Switzerland AG verantwortlich ist, wird Bossard Aerospace Switzerland AG Produkte, welche für die Kampagne notwendig sind, an den Kunden auf Kosten von Bossard Aerospace Switzerland AG liefern. Für den Fall, dass Bossard Aerospace Switzerland AG für die Kampagne verantwortlich ist, wird Bossard Aerospace Switzerland AG den Kunden für alle angemessenen Kosten, die im Zusammenhang mit Einbau- und Ausbauaktionen zur Beseitigung des Mangels erforderlich sind, entschädigen. Wenn der Rückruf oder die Service-Kampagne dazu genutzt wird, um verschiedene Mängel zu beseitigen, die nicht allein im Verantwortungsbereich von Bossard Aerospace Switzerland AG liegen, ist Bossard Aerospace Switzerland AG verpflichtet, dem Kunden die Kosten zu ersetzen, welche anteilmässig auf die Beseitigung des Bossard Aerospace Switzerland AG zuzurechnenden Mangels entstanden sind.

10. Freistellung

Der Kunde stellt Bossard Aerospace Switzerland AG frei von jeglicher Haftung, Schäden, Ansprüchen, Prozessen und Kosten, welche aus oder im Zusammenhang mit dem vom Kunden vorgegebenen Sublieferanten, Design der Produkte, Verpackungsdesign oder den vom Kunden ausgewählten oder vorgegebenen Versandgebinden, in welchen die Produkte versandt wird, entstehen. Veräussert der Kunde die Produkte, so stellt er Bossard Aerospace Switzerland AG im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit der Kunde für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.

11. Höhere Gewalt

Unvorhersehbare, unvermeidbare und ausserhalb des Einflussbereichs von Bossard Aerospace Switzerland AG liegende und von Bossard Aerospace Switzerland AG nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Arbeitskämpfe, behördliche Anordnungen oder Mangel an Transportmöglichkeiten entbinden Bossard Aerospace Switzerland AG für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung. Vom Eintritt der Störung wird der Kunde in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

12. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen das Eigentum von Bossard Aerospace Switzerland AG.

Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der Bossard Aerospace Switzerland AG zustehenden Saldoforderung. Eine Veräusserung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte ("Vorbehaltsprodukte") ist dem Kunden nur im ordnungsgemässen Geschäftsverkehr gestattet. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von Bossard Aerospace Switzerland AG gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Kunde tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräusserung an Bossard Aerospace Switzerland AG ab. Bossard Aerospace Switzerland AG nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

Veräussert der Kunde die Vorbehaltsprodukte nach Verarbeitung oder Umbildung oder nach Verbindung mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen Bossard Aerospace Switzerland AG und dem Kunden vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht.

Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an Bossard Aerospace Switzerland AG abgetretenen Forderungen treuhänderisch für Bossard Aerospace Switzerland AG im eigenen Namen einzuziehen. Bossard Aerospace Switzerland AG kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräusserung widerrufen, wenn der Kunde mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Bossard Aerospace Switzerland AG in Verzug ist. Im Fall des Widerrufs ist Bossard Aerospace Switzerland AG berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen.

13. **Exportkontrolle**
Für alle Güter, die Bossard Aerospace Switzerland AG unter dieser Vereinbarung liefert, ist eine etwa erforderliche Ausfuhrgenehmigung im Hinblick auf das jeweilige Bestimmungsland gegeben. Änderungen im Hinblick auf das Bestimmungsland können verboten sein oder erfordern möglicherweise eine entsprechende Genehmigung zur Ausfuhr unter den anwendbaren Exportkontrollvorschriften. Der Kunde haftet für jede Änderung des Bestimmungslandes und ist verantwortlich für die Einholung der entsprechenden Genehmigungen und wird Bossard Aerospace Switzerland AG von allen Ansprüchen im Zusammenhang mit der Änderung des Bestimmungslandes freistellen.
14. **Anwendbares Recht**
Es gilt schweizerisches Recht. Das Kollisionsrecht sowie das UN-Kaufrecht sind ausgeschlossen. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zug, Schweiz.
15. **Salvatorische Klausel**
Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser AGB sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen die AGB ganz oder teilweise nichtig und/oder unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Die gültigen und/oder unwirksamen Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der ungültigen und/oder unwirksamen Bestimmungen in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommen. Das gleiche gilt für den Fall, dass die AGB unvollständig sein sollten.
16. **Verbindlicher Originaltext**
Falls sich zwischen der deutschen und einer anderssprachigen Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingung Differenzen ergeben, gilt für jeden Fall der deutschsprachige Originaltext.